



## HAUSORDNUNG FÜR GEMEINSCHAFTSUNTERKÜNFTE

---

### 1. Allgemeine Pflichten und Verhaltensregeln

- 1.1 Das Zusammenleben in der Gemeinschaftsunterkunft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Es wird erwartet, dass sich die Bewohner und das Personal mit Respekt begegnen. Den Anweisungen des Personals und der Bewachungsmitarbeiter ist Folge zu leisten.
- 1.2 Die Bewohner haben der Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern nachzukommen. Das Spielen auf den Fluren und im Treppenhaus ist verboten.
- 1.3 Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten (siehe Brandschutzbestimmung und Thüringer Nichtraucherchutzgesetz). Der Raucherbereich befindet sich neben dem Haupteingang.
- 1.4 Übermäßiger Alkoholgenuss ist nicht gestattet.
- 1.5 Im Brandfall ist den Anweisungen des Personals oder der Bewachungsfirma Folge zu leisten. Es sind die Fluchtwege laut Ausschilderung zu nutzen und sich am ausgewiesenen Sammelplatz einzufinden (siehe Brandschutzordnung).
- 1.6 Die gewerbliche Nutzung der Räume ist nicht erlaubt.
- 1.7 Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung der Einrichtungsgegenstände haften die verantwortlichen Bewohner nach § 7 der Satzung über die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Saale-Orla-Kreis (FlüU-BS-SOK).

### 2. Benutzung der Räume und Gemeinschaftsanlagen

- 2.1 Die Nutzung der Wohnräume ist nur den zugewiesenen Personen erlaubt.
- 2.2 Besucher müssen sich beim Personal/Wachmann anmelden und mit Beginn der Nachtruhe um 22:00 Uhr das Haus verlassen. Eine Übernachtung der Besucher in der Gemeinschaftsunterkunft muss rechtzeitig mit der Heimleitung abgesprochen werden und bedarf deren Genehmigung.
- 2.3 Die zugewiesenen Wohnräume und der bereitgestellte Hausrat sind pfleglich und schonend zu behandeln. Die zur Verfügung gestellten Möbel dürfen nicht entfernt oder ausgetauscht werden.
- 2.4 Die Gemeinschaftseinrichtungen wie Küchen, Duschen, Toiletten, Gemeinschaftsraum und die Außenanlagen sind laut Reinigungsplan durch die Bewohner zu reinigen und nach jeder Benutzung aufzuräumen und zu säubern. Bei Beschädigung der Einrichtung oder Inventar ist das Personal zu verständigen. Bei Störungen oder Schäden der Elektrogeräte ist der Betrieb einzustellen und das Personal umgehend zu informieren.
- 2.5 Kindern ist das Kochen nur unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten erlaubt.
- 2.6 Herde und Kochplatten sind während des Kochens zu beaufsichtigen und nach Beendigung abzuschalten.

- 2.7 In den Gemeinschaftsunterkünften in Schleiz ist das Kochen ausschließlich in der Gemeinschaftsküche gestattet. Die Benutzung von Tauchsiedern oder anderen Elektroheizgeräten ist auf Grund von Brandgefahr generell untersagt.
- 2.8 Wäsche kann nach erfolgter Einweisung in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr gewaschen werden.
- 2.9 Das Halten von Haustieren ist grundsätzlich untersagt.
- 2.10 Mit Heizenergie, Strom und Wasser ist sparsam umzugehen.

### 3. Sauberkeit und Ordnung

- 3.1 Die zugewiesenen Unterkunftsräume sind von den Bewohnern in einem ordentlichen Zustand zu halten, regelmäßig zu säubern und ausreichend zu lüften.
- 3.2 Die Gemeinschaftsküche, Duschen, Toiletten, Herde, Kochplatten usw. sind nach dem Gebrauch zu säubern. Beschädigungen und Verstopfungen sind sofort dem Personal zu melden.
- 3.3 Eltern haben Kleinkindern beim Benutzen der Toilette zu begleiten und für die Sauberkeit zu sorgen.
- 3.4 Abfälle sind in den vorgesehenen Müllbehälter zu entsorgen. (Schwarz = Restmüll | Blau = Papier | Gelb = Plastik) Sperrige Gegenstände sind in Absprache mit der Heimleitung bis zur Entsorgung gesondert zu lagern.
- 3.5 Bei Ungezieferfeststellung ist sofort das Personal zu informieren.
- 3.6 Spiel- und Sportgeräte, Sitzmöbel usw., die tagsüber im Freien genutzt werden, sind anschließend wegzuräumen.
- 3.7 Fahrräder und Kinderwagen sind in den dafür vorgesehenen Raum abzustellen und dürfen nicht im Zimmer untergebracht werden.
- 3.8 Bei Schäden und Mängeln an Einrichtungsgeständen ist unverzüglich das Personal zu informieren.

### 4. Ruhezeiten

Lärm und störende Geräusche jeglicher Art in den Unterkunftsräumen, Fluren, im Treppenhaus und auf dem Außengelände sind zu vermeiden. Insbesondere ist in der Zeit von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr Ruhe geboten und die Radios, Fernsehgeräte usw. sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

### 5. Beendigung des Nutzungsverhältnisses bei Auszug

Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume besenrein und Mobiliar feucht gereinigt (auch Kühlschrank) mit sämtlichen Schlüsseln sowie vollständigem Inventar zu übergeben.

### 6. Sonstiges

Das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises übernimmt keine Haftung für Geld und andere Wertgegenstände.

**Verstöße gegen diese Hausordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Saale-Orla-Kreis (FlüU-BS-SOK) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.**